

Tages-Anzeiger
8021 Zürich
044/ 248 44 11
www.tagesanzeiger.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 162'894
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 531.030
Abo-Nr.: 3001498
Seite: 11
Fläche: 78'748 mm²

Print

Vorsorgen, falls die Psyche krank wird

Mit einer Patientenverfügung können psychisch kranke Menschen festlegen, wie sie in einer akuten Krankheitsphase behandelt werden möchten. Damit könnten Zwangsmassnahmen reduziert werden.



Mit der Patientenverfügung können Betroffene beispielsweise bestimmte Medikamente ablehnen. Foto: Gaetan Bally (Keystone)

Andrea Fischer

Margrit Metzler (Name geändert) weiss, was es heisst, in einer akuten psychischen Krisensituation zu sein. Mehrfach musste sie sich wegen ihrer Borderline-Persönlichkeitsstörung stationär behandeln lassen. Der letzte Klinikaufenthalt dauerte über ein Jahr. «Dabei ist vieles nicht gut gelaufen», erzählt die heute 37-Jährige. Man habe sie jeweils in einem geschlossenen Raum isoliert, wenn die Gefahr bestand, sie könnte sich etwas antun. Auch Zwangsmedikationen ge-

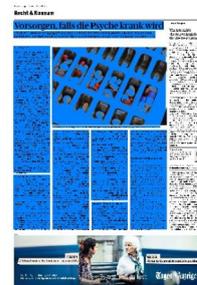
hörten zur Behandlung.

Als Metzler nach 15 Monaten die Klinik verlassen konnte, erfuhr sie, dass sie mit einer psychiatrischen Patientenverfügung ihre Behandlungswünsche festlegen könnte. «Ich wusste sofort: Das ist es, was ich brauche», sagt sie. Das würde ihr helfen, nicht noch einmal durchzumachen, was sie erlebt hatte. In ihrer Patientenverfügung hat Metzler unter anderem vermerkt, dass es besser sei, in suizidalen Phasen das Gespräch mit ihr zu suchen statt sie wegzuschliessen.

Seit Inkrafttreten des neuen Erwach-

senenschutzrechts 2013 sind Patientenverfügungen gesamtschweizerisch rechtlich verankert. Einzelne Kantone hatten bereits zuvor entsprechende gesetzliche Regelungen. Eine herkömmliche Patientenverfügung zielt auf die Situation am Lebensende und hält fest, welche lebensverlängernden Massnahmen angewandt werden sollen und welche nicht - für den Fall, dass man sich selber nicht mehr dazu äussern kann.

Mit einer psychiatrischen Patientenverfügung können psychisch kranke Menschen, die bereits klinische Erfah-



Tages-Anzeiger
8021 Zürich
044/ 248 44 11
www.tagesanzeiger.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 162'894
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 531.030
Abo-Nr.: 3001498
Seite: 11
Fläche: 78'748 mm²

Print

rungen gemacht haben, festlegen, wie sie künftig bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit behandelt werden möchten. «In akuten Phasen lehnen psychisch kranke Menschen nämlich oft genau diejenige Behandlung ab, von denen sie im Normalzustand wissen, dass sie ihnen hilft», sagt René Bridler, ärztlicher Direktor des Sanatoriums Kilchberg ZH. «Sobald sie ihre Urteilsfähigkeit wieder erlangt haben, können sie mit einer schriftlichen Willensäußerung ähnliche Situationen für die Zukunft vorwegnehmen und regeln.»

Einwilligung zum Zwang

Gerade in der Psychiatrie, die noch immer den Ruf hat, Menschen oft zu entmündigen und über deren Köpfe hinweg zu entscheiden, seien Patientenverfügungen von zentraler Bedeutung, betont Michael Kammer-Spohn, leitender Arzt der Klinik St. Pirminsberg in Pfäfers. Sie gäben den Betroffenen die Möglichkeit, trotz Urteilsunfähigkeit eine gewisse Autonomie zu bewahren.

Den Inhalt einer Patientenverfügung können die Betroffenen selber bestimmen. Doch wissen wohl die wenigsten, was alles hineingehört, damit sie für psychiatrische Behandlungen ihren Zweck erfüllt. Auch sei es für psychisch Kranke schwierig, ohne konkrete Anregung, ihren Willen frei zu formulieren, sagt Kammer-Spohn. Deshalb haben einzelne Kliniken in Zusammenarbeit mit Pro Mente Sana und mit Betroffenen Vorlagen für psychiatrische Patientenverfügungen erarbeitet. Sie enthalten

einen umfangreichen Fragenkatalog, welche die Patientinnen beim Errichten ihrer Willensbekundung unterstützen sollen. «Je mehr eine Person in der Verfügung über sich selber mitteilt, desto eher können sich Ärztinnen und Ärzte ein Bild darüber machen, was ihr wichtig ist», sagt Christine Vogel von Pro Mente Sana.

Das Verfassen einer psychiatrischen Patientenverfügung verlangt den Betroffenen einiges ab. Sie müssen sich mit sich selbst und mit ihrer Krankheit auseinandersetzen. Sie sollten in der Lage sein, ihre Persönlichkeit und ihre indivi-

duellen Werthaltungen zu beschreiben. Sie sollten wissen, wie ihnen am besten zu helfen ist und auch begründen können, warum sie bestimmte Behandlungen oder Medikamente ablehnen. Mit einer Patientenverfügung können psychisch kranke Personen aber auch angeben, welche Zwangsmassnahmen für sie am ehesten infrage kommen für den Fall, dass eine Behandlung gegen ihren Willen unumgänglich sein sollte.

Befürchtungen, wonach viele psychisch kranke Personen nicht in der Lage seien, verständliche und medizinisch sinnvolle Anordnungen zu treffen, hätten sich nicht bestätigt, sagt Psychiater René Bridler vom Sanatorium Kilchberg. Auch kategorische Verweigerungen gegenüber bestimmten Behandlungen seien selten. Studien hätten überdies gezeigt, dass psychiatrische Patientenverfügungen künftige Zwangsmassnahmen merklich reduzieren können.

Trotz der Vorteile, welche das Instrument den Patienten bietet, wird es noch wenig genutzt. Christian Burr von den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern erklärt dies zum einen damit, dass viele Patienten der Sache nicht trauten.

Sie glauben, die Fachleute würden sich sowieso nicht an die Anweisungen halten. «Andere wollen sich nach einem Klinikaustritt nicht gleich wieder mit einer allfälligen Krise auseinandersetzen.»

Weniger verbindlich

Dass psychiatrische Patientenverfügungen kaum verbreitet sind, kann auch daran liegen, dass sie noch wenig bekannt sind und von Fachleuten zu wenig gefördert werden. Kommt dazu, dass manche Ärzte eher auf bilaterale Behandlungsvereinbarungen setzen. Darin legen Klinik und Patient beim Austrittsgespräch gemeinsam fest, wie ein künftiger stationärer Aufenthalt ablaufen müsste, damit er den Bedürfnissen des Patienten entspreche, sagt Chefarzt Benjamin Dubno von der Integrierten Psychiatrie Winterthur.

Behandlungsvereinbarungen seien jedoch beschränkt auf die Institution, in der sie erstellt wurden, räumt Dubno ein. Das kann ein Nachteil werden,

wenn ein Patient wegen Platzmangels in eine andere Klinik verlegt werden muss. Bei Patientenverfügungen besteht dieses Risiko nicht. Sie sind überall gültig und können individuell, ohne die Zustimmung eines Arztes, erstellt werden.

Patientin fühlt sich sicherer

Allerdings sind psychiatrische Patientenverfügungen nicht gleich verbindlich wie herkömmliche. So müssen Ärztinnen und Ärzte eine herkömmliche Patientenverfügung befolgen, eine psychiatrische indes lediglich «berücksichtigen». Dessen ist sich Patientin Margrit Metzler bewusst. Sie weiss aber auch, dass ein Arzt begründen muss, wenn er sich über den Patientenwillen hinwegsetzt. Bei sich selber stellt sie jedoch

fest, dass sich Ärzte seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes vermehrt nach ihren Behandlungswünschen erkundigen und diese auch befolgen. Ihre eigene Patientenverfügung passt Margrit Metzler regelmässig ihren Bedürfnissen an und trage sie ständig auf sich. Dadurch habe sie an Sicherheit gewonnen, und auch ihre Persönlichkeit habe sich merklich stabilisiert.

Damit die Verfügung wirkt

Worauf zu achten ist

- Wer eine Patientenverfügung erstellt, muss im Moment des Verfassens urteilsfähig sein. Eine ärztliche Bescheinigung ist nicht notwendig, aber ratsam. So lassen sich Auseinandersetzungen vermeiden.
- Anweisungen für die medizinische Behandlung dürfen nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstossen, sonst sind sie nicht gültig und Ärztinnen und Ärzte müssen sie nicht befolgen.
- Formale Vorschriften gibt es keine, es ist zulässig, vorgefasste Vorlagen zu verwenden. Die Websites von promentesana.ch und sanatorium-kilchberg.ch bieten solche zum Herunterladen an.
- Die Patientenverfügung muss datiert und eigenhändig unterschrieben sein. Es ist wichtig, die Willensäußerungen regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Je aktueller die Verfügung, desto aussa-

Datum: 04.04.2016

Tages-Anzeiger



Tages-Anzeiger
8021 Zürich
044/ 248 44 11
www.tagesanzeiger.ch
Print

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 162'894
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 531.030
Abo-Nr.: 3001498
Seite: 11
Fläche: 78'748 mm²

gekräftiger ist sie.
Im Krisenfall sollte die Verfügung schnell greifbar sein. Ratsam ist es daher, sie bei mehreren Stellen zu hinterlegen, etwa beim behandelnden Arzt oder der Klinik, in die man sich üblicherweise für eine Behandlung begibt. Hilfreich ist es überdies, wenn das persönliche Umfeld über die eigenen Wünsche Bescheid weiss. (afi)